

Interessengemeinschaft

Schmutzwasserkanäle, Straßenausbau und Oberflächenentwässerung in der Maschener und Horster Heide

Fragen an den Bürgermeister der Gemeinde Seevetal

1. Wofür zahlen die Anwohner Grundsteuern?

Beispielsweise: Müll, Fäkalabfuhr, Abwasserabgabe und Straßenreinigung werden extra berechnet.

AW: Die Grundsteuer wird für die Belastungen erhoben, die einer Gemeinde durch die Bebauung und anschließenden Nutzung von Grundstücken entstehen. Insbesondere handelt es sich um den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der notwendigen Infrastruktur (z. B. Schulen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen, Feuerwehren, Sporteinrichtungen, kulturelle Einrichtungen, Wanderwege, Naherholungsgebiete, Biotope, überörtliche Straßen, Oberflächenentwässerung, Teilfinanzierung von Erschließungsstraßen und Straßenerneuerung, Unterhaltung von Straßen, Beleuchtungseinrichtungen, Ampelanlagen und Schildern) und die Finanzierung der damit zusammenhängenden Verwaltungsarbeit.

- Wird ein Teil der Grundsteuern für den Straßenausbau verwendet und hat die Gemeinde dafür Rücklagen gebildet?

AW: Ein Teil der Grundsteuern wird für den Straßenbau verwendet (überörtliche Straßen und die allgemeine Oberflächenentwässerung werden vollständig aus öffentlichen Mitteln finanziert, an Erschließungsstraßen beteiligt sich die Gemeinde mit 10 % und an dem Straßenausbau mit 25 bis 70 % in Abhängigkeit von der Verkehrsart und dessen Anteil) – siehe hierzu auch die Antwort zur Frage 11.

Die Gemeinde hatte in der Vergangenheit erhebliche Rücklagen für die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen gebildet (Höchststand 1988 = 7,8 Mio. €). Aufgrund der ständigen Reduzierung der Verteilungsmasse des kommunalen Finanzausgleichs durch Bund und Land, der Streichung der Gemeindebeteiligung an der Spielbankabgabe des Landes und der mehrfachen Erhöhung der Kreisumlage (z. Zt. 53 %), ist die Rücklage inzwischen auf die Höhe der Pflichtrücklage (rd. 450 Tsd. €) geschrumpft.

2. Warum kauft die Gemeinde die Seitenstreifen an der Straße erst auf, wenn die Anlieger dann später die Straßenbaukosten überwiegend selbst bezahlen müssen?

AW: Gemäß § 128 Abs.1 Satz 1 BauGB umfasst der Erschließungsaufwand die Kosten für den ERWERB und die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen. Dementsprechend muss zunächst durch den Ankauf ein beitragsfähiger Aufwand entstehen, der dann nach Abzug des Gemeindeanteils auf alle erschlossenen Anlieger zu verteilen ist. Anders könnte nur verfahren werden, wenn alle Anlieger an einer Straßen gleichwertige Flächenabtretungen vorgenommen hätten.

Im Zuge der Gleichbehandlung, werden die in den 80 er Jahren begonnenen Ankäufe, die seinerzeit für den geplanten Kanalbau gestartet wurden, weiter durchgeführt. Eine unentgeltliche Abgabe der Flächen war auch von den Eigentümern nicht gewollt.

- Warum wurden die Eigentümer beim Verkauf der Grundstücksanteile an die Gemeinde über die daraus folgende Umlage an alle Nachbarn hierüber nicht informiert?

AW: Anlass für die Ankäufe war das Kanalbauprogramm des Landkreises Harburg. Hierauf wurde in den Ankaufsverhandlungen hingewiesen. Der nunmehr anstehende Straßenausbau mit den entsprechenden Ausbaubeiträgen für die Anlieger, hat sich erst jetzt ergeben.

3. Warum müssen Kanalbau und Straßenausbau gekoppelt werden?

AW: Durch die gemeinsame Ausführung der Schmutzwasserkanalbauarbeiten mit den Straßenbauarbeiten lassen sich, bezogen auf den Straßenbau, ca. 25 – 33 % der Kosten für die Anwohner sparen (Kanalbreite / Straßenbreite = 1,20 m / 4,75 m = 25 % und 1,20 m / 3,60 m = 33 %), da diese Kosten vom Landkreis getragen werden. Bei getrennter Ausführung würde der Straßenoberbau im Kanalbereich doppelt zu bezahlen sein, da man sich auf den endgültigen Straßenausbau zum Zeitpunkt der Kanalherstellung nicht einrichten kann.

- Ist die Gesamtbelastung für Schmutzwasserkanal, Straßenbau und Oberflächenentwässerung, die zumal in kurzer Zeit (Oktober 2006) fällig ist, im Rahmen der Rechtsprechung verhältnismäßig und zulässig?

AW: Angesichts der bestehenden Beitragserhebungspflicht ist keine Rechtsprechung bekannt, die eine „geballte“ Beitragsbelastung grundsätzlich als unzulässig oder unverhältnismäßig beurteilen würde. Es kommt immer auf die Einzelfallbetrachtung an, ob in Härtefällen Billigkeitsmaßnahmen angezeigt sind.

Die Kanalbaubeiträge werden vom Grundsatz her nach Fertigstellung der Maßnahme fällig. Derzeit liegt die Bearbeitungszeit hierfür bei 10 Monaten zuzüglich 4 Wochen als Zahlungsziel nach Beitragsbescheideingang - somit Zahlungsziel für den Schmutzwasserkanalbaubeitrag Frühjahr 2008.

- Wenn sich herausstellt, dass die Straßen ausgebaut werden müssen, warum kann dies nicht nach einem Zeitraum geschehen, in dem Betroffene entsprechende Rücklagen bilden können (z.B. 10 - 15 Jahre)?

AW: Wenn man sich den Zustand der Straßen ansieht, dann ist wohl auch für einen Laien erkennbar, dass hier über kurz oder lang ein Komplettausbau erforderlich ist. Dass ein Ausbau den Anwohnern Geld kostet, darf zumindest vermutet werden. Bereits seit Mitte der 90er Jahre spricht man auch auf Ortsratsebene immer wieder von bevorstehenden Schmutzwasserkanalbauarbeiten, die, wie es vergleichbare Baustellen in Seevetal zeigen, i.d.R. darin gipfeln, dass die („provisorische“) Straße dann endgültig ausgebaut werden muss.

- Warum kommt die Bekanntgabe zur Durchführung der Maßnahmen so kurzfristig? (Infoveranstaltung März 2006 - Beginn der Baumaßnahme September 2006)

AW: Obwohl bereits seit Mitte der 90er Jahre über den Ausbau der Schmutzwasserkanalisation gesprochen wurde, kam die derzeitige Ausbauinitiative des Landkreises doch mehr oder weniger überraschend. Grund hierfür ist u. a., dass der Landkreis sein Bauprogramm bis 2010 beendet haben muss, die einfachen Baustellen bereits alle abgewickelt wurden und mit einem Personalwechsel beim Landkreis auch neue innovative Ideen verwirklicht werden, die auch in schwierigen (Bau-)Fällen eine zukunftssträchtige Lösung eröffnen. Das Dilemma des Straßenzustandes nach einer Schmutzwasserkanalbaumaßnahme wurde zuvor bereits angesprochen. Da aber auch die Gemeinde eine

gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung einer ordnungsgemäßen Niederschlags-(ab)wasserbeseitigung gerade im Trinkwasserschutzgebiet hat, wollte Sie den unmittelbar betroffenen Bürgern diesen immensen Kostenvorteil einer gemeinsamen Durchführung nicht aus der Hand geben.

Sicherlich hätte eine solche Information auch einen erheblichen zeitlichen Vorlauf haben können, doch dann hat dies sofort den Anschein, als seien bereits alle Entscheidungen hierzu getroffen. Dabei findet die politische Meinungsbildung doch i. d. R. mit den Haushaltsberatungen zu einem relativ späten Zeitpunkt statt. Aber gerade auch die finanzielle Situation einer Gemeinde lässt eine Planung mit einem derartig hohen Zeitvorlauf wenig realistisch erscheinen.

Geht die Entscheidungsfindung zum Ausbau von Straßen seinen üblichen Gang, wie in diesem Falle, dann ist man in der Zeitachse bereits soweit fortgeschritten, dass die Bürger sich nicht ausreichend auf einen Ausbau vorbereiten können. Wünschenswert wäre es, es ist wohl nur schwer realisierbar.

- Wie soll der Bürger das abverlangte Geld innerhalb von 6 Monaten bereitstellen können? Selbst wenn er Rücklagen gebildet hat, unterliegen diese einer Bindfrist und sind nicht ohne einschneidende Zinsverluste kündbar.

AW: Die Finanzierung einer solchen umfangreichen Baumaßnahme ist natürlich nicht für alle Bürger gleichermaßen einfach zu bewältigen. Sollte der jeweiligen Grundstückseigentümer keine private Finanzierung aufgestellt bekommen, dann gibt es immer noch die Finanzierungsmöglichkeiten, die zur Frage 12 genauer erläutert werden.

4. Warum Baubeginn im September 06, wenn erfahrungsgemäß in den 4 folgenden Wintermonaten (Nov - Feb) wetterbedingt zumeist nicht gearbeitet werden kann?

AW: Die Kanalbauarbeiten werden als erstes vorgenommen. Diese sind aber i.d.R., sofern nicht besondere Aufwendungen für Grundwasserabsenkungen zu treffen sind, was hier nicht der Fall ist, witterungsunabhängig. Sowie die Kanalbauarbeiten durchgezogen sind, kann der Straßenausbau folgen. Es ist ein Pflasteroberbau vorgesehen, der gegenüber einem Betonoberbau oder gerade auch einer Asphaltdeckenbefestigung ebenfalls witterungsunabhängig ist. Selbst bei leichten Frostperioden knapp unter Null Grad Celsius kann noch gepflastert werden, während bereits bei rund sieben Grad plus der Asphaltdeckenbau zum Erliegen kommt.

Entscheidend ist aber auch der zeitliche Druck für den Landkreis, der zu einem beschleunigten Vorgehen führen und nunmehr auch eine Winterbauperiode in Kauf nehmen muss.

5. Ist die Entsorgung von Pechstraßen, die die Gemeinde früher hat bauen lassen, von der Gemeinde oder von den Anliegern zu tragen?

AW: Die Entsorgungskosten werden in den beitragsfähigen Aufwand einbezogen.

6. Warum hat die Gemeinde so lange nichts an den Straßen gemacht und einen Reparaturrückstau hat entstehen lassen?

AW: Provisorisch befestigte Straßen lassen sich nur mit einem sehr hohen Aufwand in einem guten Zustand halten. Aufgrund der schlechten Haushaltslage muss sich die Gemeinde Seevetal seit einigen Jahren auf das Notwendigste beschränken.

7. Wann legt die Gemeinde die Berechnung für die Gesamtkosten offen?

AW: Nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide können die Kostenunterlagen bei der Gemeinde eingesehen werden.

- Wann sind die Bauplanungen abgeschlossen?

AW: Die Planung für den Straßenausbau und die Oberflächenentwässerung wird voraussichtlich Anfang August fertig gestellt sein. Sie können dann diese Detailplanung, insbesondere natürlich im Bereich Ihres Grundstückes, im Bauamt des Rathauses einsehen und auch letzte Vorschläge zur Ausführung einbringen, bevor im September mit dem Ausbau begonnen werden soll.

- Wie sieht der detaillierte Terminplan der Maßnahmen (Kanal und Straße) für das rot gekennzeichnete Gebiet (2006 - 2007) aus?

AW: Nach derzeitigem Planungsstand läuft noch bis zum 21.07.2006 die Planungsphase. Danach wird die Baumaßnahme öffentlich ausgeschrieben. Die Auftragsvergabe erfolgt bis zum 05.09.2006. Bauanfang soll sodann der 06.09.2006 sein. Die Arbeiten sollen an eine Firma vergeben werden, die den Schmutzwasserkanalbau und auch den Straßenbau für sich selbst zeitlich koordinieren kann. Obwohl die Arbeiten letztendlich relativ witterungsunabhängig sind, wird es sich doch weit ins nächste Jahr hineinziehen. Es ist aber vorgesehen, dass die Baustelle schnellst möglich abgewickelt wird, um die Belastung für die Anwohner zu minimieren. Daher wird die Baufirma die Auflage bekommen mit mehreren Kolonnen (Kanalbauer, Pflasterer etc.) parallel zu arbeiten.

8. Sind bei den Kosten des Kanalanschlusses das Öffnen und das Wiederverschließen der Straße enthalten?

AW: Das sind genau die Kosten, die üblicherweise doppelt entstehen, sofern nicht gemeinsam der Schmutzwasserkanal- und Straßenbau vollzogen wird. Dieser Kostenvorteil wird in einer internen Verrechnung zwischen Landkreis und Gemeinde an die Bürger weitergegeben und vermindert somit die Höhe des Straßenausbaubeitrags. Der Kanalanschluss wird über Beiträge und Gebühren finanziert, denen sozusagen eine Mischkalkulation zu Grunde liegt. Die Höhe ist im ganzen Landkreis gleich.

Wie wird bei einer hintereinander folgenden Maßnahme von Kanalbau und Straßenbau die eingesparten Kosten seitens des Landkreises an die Anlieger weitergegeben?

Wie zuvor erwähnt, im Rahmen einer internen Verrechnung zwischen Landkreis und Gemeinde, wobei dadurch die Ausbaubeitragslast der Bürger gemindert wird (allerdings ebenfalls im Verhältnis 90/10). Ansonsten lässt sich dieser Vorteil auch wie unter Frage 3 beschrieben, ausdrücken.

9. Liegen für die Abrechnungsgebiete detaillierte Auflistungen aller Grundstücksgrößen vor und sind diese einsehbar?

AW: Die Abrechnungslisten der einzelnen Abrechnungsgebiete mit den jeweiligen Grundstücksgrößen liegen vor und sind nach Bescheiderteilung (Vorausleistungsbescheid / Beitragsbescheid) einsehbar.

10. Warum fallen wir unter das Wasserschutzgebiet 3b?

Das Wasserschutzgebiet wird grundsätzlich in mehrere Zonen unterteilt. Als erstes gibt es den Fassungsbereich (Zone I), das direkte Brunnumfeld, in dem jede Bodennut-

zung untersagt ist. In diesem Falle dehnt sich die Zone I 10 m um den Brunnen herum aus.

Dann gibt es die „Engere Schutzzone“ mit der Schutzzone II und einer Ausdehnung, die der 50-Tage-Fließlinie entspricht. Das zum Brunnen hinströmende Grundwasser muss mindestens 50 Tage unterwegs sein, damit gesichert ist, dass eventuell enthaltene Krankheitserreger auf natürlichem Wege abgetötet werden. Im Bereich des WBV Harburg sind Schutzzonen II jedoch nicht vorhanden.

Schließlich gibt es mit der Schutzzone III die so genannte „Weitere Schutzzone“. Die Begrenzung reicht bis zum Rand der Beanspruchung des Grundwasserkörpers. In großen Wasserschutzgebieten, wenn das Einzugsgebiet länger als 2 km ist, kann sie in Zone IIIA und IIIB unterteilt sein. Das ist hier der Fall. Die Einteilung macht sich an der Entfernung fest, obwohl diese Auswirkungen auf die Zulässigkeit bestimmter Vorhaben hat.

- Wenn die Wasserschutzgebietsverordnung aus dem Jahre 1988 stammt, hätte die Gemeinde bzw. der Landkreis dann nicht früher handeln müssen?

AW: Wenn es offensichtlich so aussieht, als sei seit dem nichts geschehen, so ist dem doch nicht so. Ein Schmutzwasserkanal und eine Regenentwässerung sowie eine Straße können i.d.R. nur auf Flächen gebaut werden, die der Gemeinde gehören, es sei denn die Privateigentümer würden dem Bau zustimmen. Alle Wege in diesem betroffenen Gebiet gehörten anfangs den jeweiligen Anliegern als gemeinsames Eigentum. Ohne diese Lösung hätte es seinerzeit keine Baugenehmigung gegeben. Seit der Gebiets- und Verwaltungsreform ist die Gemeinde Seevetal beharrlich mit dem Erwerb dieser Wegeflächen beschäftigt. Spätestens seit dem Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung versucht sie mit Vehemenz die noch fehlenden Straßenverkehrsflächen sowie noch fehlende Flächen für Regenrückhaltebecken im Gebiet von den Bürgern zu erwerben. Der Erwerb der notwendigen Grundstücke ging dabei nur sehr schleppend voran, weswegen die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bisher auch nicht umgesetzt werden konnten. Auch zum heutigen Tage ist der Grunderwerb noch nicht vollständig abgeschlossen. Mit dem bisher vollzogenen Grunderwerb und der Anwendung auch alternativer Entwässerungslösungen ergibt sich nunmehr einen Ausweg aus der Misere. Damit ist allerdings auch die Verpflichtung verbunden, dass die notwendigen Maßnahmen nun kurzfristig umgesetzt werden.

11. Sind die betroffenen Straßen als Erschließungsstraßen zu bezeichnen?

- oder liegt hier ein Straßenausbau oder -umbau vor?
- Warum handelt es sich um eine „Erschließung“ und nicht um einen „Umbau“?

AW: Die betroffenen Straßen sind allesamt als Erschließungsstraßen zu bezeichnen, da sie zum Anbau bestimmt sind.

Die Frage zielt jedoch darauf hinaus, ob es sich bei den Baumaßnahmen um Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder Straßenausbaumaßnahmen nach der niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) handelt.

Erschließungsmaßnahmen umfassen die erstmalige und endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen und sind zu 90% von den Anlieger zu tragen.

Straßenausbaumaßnahmen umfassen Erneuerungen, Erweiterungen und Verbesserungen an bereits erstmalig und endgültig hergestellten Erschließungsanlagen und sind bei Straßen mit überwiegendem Anliegerverkehr zu 75% von den Anliegern zu tragen. Bereits das Fehlen einer ordnungsgemäßen Straßenentwässerung führt dazu, dass keine der Straßen insgesamt als erstmalig und endgültig hergestellt beurteilt werden kann.

Angesichts der größtenteils vorhandenen bituminösen Befestigungen stellt sich die Frage, ob nicht etwa die Teileinrichtung Fahrbahn als erstmalig hergestellt zu beurteilen ist. Dies ist zu verneinen. Neben der technischen Ausgestaltung kommt es hier entscheidend auf ein Bauprogramm hinsichtlich aller flächenmäßigen Teileinrichtungen der Straßen an. Eine über die Asphaltierung minimaler Fahrstreifen hinausgehende Planung war jedoch in keinem Fall gegeben. Eine endgültige Fahrbahnherstellung vor der Verlegung eines Regenwasserkanals hätte aber z.B. eine ordnungsgemäße Seitenraumversickerung vorsehen müssen. Hinzu kommt die Qualität der Fahrbahnbefestigung, die u.a. durch fehlende Randsteine auf ein Provisorium hinweist.

- Ist der Straßenausbau im Bebauungsplan enthalten und wenn ja, in welchem?

AW: für den Bereich Maschen-Heide / Horst gibt es verschiedene Bebauungspläne, wovon einzelne auch die Flächen für die Straßen vorsehen. Ein größerer Teil wird durch den B-Plan MA 47 abgedeckt, der keine Straßenfestlegungen enthält. Hier ergeben sich die Straßenbreiten aus der Parzellenbreite der im Gemeindeeigentum befindlichen Flächen.

(B-Pläne mit Straßen - MA 2, 3, 4, 4a, 7, 9, 12, 15, 36, 43 und Horst 4)

- Andern sich durch Schmutzwasserentsorgung, Straßenausbau und Oberflächenentsorgung die Voraussetzungen zur Bebauung von Grundstücken (GRZ)?

AW: - nein !

12. Wie schützt die Gemeinde die Bürger, welche das Geld für die geplanten Maßnahmen nicht aufbringen können, vor Zwangsverkäufen?

AW: Es ist kein Fall bekannt, dass zu Zeiten der Gemeinde Seevetal eine Beitragserhebung Auslöser für einen Zwangsverkauf gewesen ist. Es konnten bisher immer realisierbare Möglichkeiten gefunden werden.

Welche Finanzierungsmöglichkeiten räumt die Gemeinde den Anliegern ein?

AW: Für derartige Fälle der persönlichen Unbilligkeit (Zahlungsschwierigkeiten) sind in der Regel Stundungen und Ratenzahlungen möglich. Ein Beitragserlass kommt grundsätzlich nur bei sachlicher Unbilligkeit in Betracht.

Eine Stundung wird u. a. bis zur absehbaren Fälligkeit von Festgeldern, Sparverträgen etc. gewährt.

Da es jedoch immer auf die Umstände des Einzelfalls ankommt, könnten nur wenige grundsätzliche Ausführungen gemacht werden. Je länger die vollständige Begleichung der Beitragsforderung herausgeschoben werden soll, desto höher sind die Anforderungen an die entsprechenden Nachweise über Einkommen, Vermögen und Belastungen. Für alle Stundungen sind grundsätzlich Zinsen in Höhe von 0,5% pro Monat auf den Restbetrag zu erheben.

13. Worauf begründet sich die Höhe der Vorausleistung?

AW: Nach § 133 Abs.3 BauGB können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags verlangt werden, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und deren endgültige Herstellung innerhalb von 4 Jahren zu erwarten ist.

In der Vergangenheit sind der Gemeinde nicht unerhebliche Grunderwerbskosten entstanden, die in die endgültige Beitragsberechnung einfließen.

Bei der Berechnung der Vorausleistungen werden jedoch nur die Kosten in Ansatz gebracht, die der Gemeinde aktuell entstehen werden (Ausschreibungsergebnisse).

Gilt diese nur für den Straßenausbau oder auch für den Kanal?

AW: Dies gilt nur für den Straßenbau.

Wie ist die Bezahlung des Kanalanschlusses generell geregelt?

AW: Für den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg muss jeder Beitragspflichtige, gemäß § 6 der Abwasserabgabensatzung über Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg (Abk.: AAS) einen einmaligen Beitrag zahlen.

Als Beitragsmaßstab wurde ein nutzungsbezogener Flächenbeitrag gewählt. Grundlage ist die mögliche bauliche Ausnutzung des Grundstücks. Hierbei sind entscheidend die Grundstücksfläche und die Zahl der Vollgeschosse.

Innerhalb von Bebauungsplangebieten werden alle Grundstücke mit der gesamten Grundstücksfläche veranlagt. Ferner wird die Zahl der Vollgeschosse i.d.R. durch den Bebauungsplan bestimmt. Alle von der geplanten Maßnahme betroffenen Grundstücke liegen im B-Plan Maschen 47 „Maschener und Horster Heide“. Die Zahl der Vollgeschosse ist hier für die Zukunft mit I festgelegt. Die beitragspflichtige Fläche beträgt somit pro Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche. Der einmalige Kanalbaubeitrag errechnet sich, indem die Größe der beitragspflichtigen Fläche in m² gem. § 4 AAS mit dem Beitragssatz gem. § 5 AAS von 12,58 EURO multipliziert wird.

Von dieser Beitragsregelung nicht erfasst, sind die mehr oder weniger umfangreichen technischen Aufwendungen auf den jeweiligen Grundstücken um an den Schmutzwasserkanal in der Straße anschließen zu können. Diese Aufwendungen sind zusätzlich durch den jeweiligen Grundstückeigentümer zu erbringen.

14. Welche Rechtsgrundlage gibt es für die Anwendung der RiStWag?

AW: Grundsätzlich gibt es zunächst die Unterscheidung zwischen Gesetzen und Verordnungen sowie Richtlinien und Empfehlungen. Während Gesetze und Verordnungen für die Gemeinde absolut bindend sind, haben Richtlinien und Empfehlungen diesen Status nicht. In Ihnen spiegelt sich vornehmlich auch die technische Erfahrung wieder, die sich dann in den so genannten „Allgemein anerkannten Regel der Technik“ manifestiert. Sollte der derzeitige „Stand der Technik“ bessere Lösungen für ein Problem bieten, dann kann von den Richtlinien und Empfehlungen auch abgewichen werden. Dennoch kann die Gemeinde im Schadensfalle, aufgrund der Nichteinhaltung der Richtlinien und Empfehlungen, haftbar gemacht werden. Die Verantwortung der maßgeblich am Entscheidungsprozess beteiligten Mitarbeiter hierzu ist groß.

15. Welche weiteren Anforderungen werden mit der Herstellung der Kanalzuleitung von den Häusern bis zu den Übergabestellen des Kanals gestellt?

AW: Seitens des Landkreises gibt es mit der technischen Satzung hierzu diverse Festlegungen und Anforderungen. Die technische Satzung ist sehr umfangreich und kann hier in allen Fällen nicht wiedergegeben werden. Im Rahmen der Informationsveranstaltung wird es aber noch einmal eine ausführliche Stellungnahme des Landkreises hierzu geben.

16. Gibt es keine kostengünstigere Lösung zur Oberflächenentwässerung?

AW: Es gibt zentrale und dezentrale Entwässerungslösungen. Die zentrale Lösung beinhaltet immer das Sammeln und Ableiten des Regenwassers und erfolgt dabei in der

Regel über unterirdische Rohrleitungen. Dezentrale Lösungen haben den Vorteil, dass ein Sammeln und Ableiten nicht erforderlich werden muss. Somit liegt darin ein erheblicher Kostenvorteil. Die Versickerung vor Ort über straßenbegleitende Mulden, wie von uns vorgeschlagen, ist dabei die absolut kostengünstigste Möglichkeit. Die Aufwendungen hierfür hätten, bei schlechter durchlässigem Boden auch höher sein können. Auch könnten weitere Reinigungsleistungen erforderlich sein, die einen erheblichen technischen und auch finanziellen Aufwand erfordern. Kurz gesagt: billiger geht's nicht.

17. Warum sollen die Straßendecken mit Beton (sehr laut) und nicht mit Bitumen ausgebaut werden, und wie verhalten sich die Kosten beider Materialien zueinander?

AW: Die Anforderung in der RiStWag bezieht sich auf die Herstellung einer wasserundurchlässigen Verkehrsfläche (Straße). I.d.R. wird diese Undurchlässigkeit mittels einer Befestigung mit Beton oder Asphalt erreicht. Pflasterstraßen gelten als nicht wasserundurchlässig, sie sind, aufgrund ihres Fugenanteils, bestenfalls als schwer wasserundurchlässig zu bezeichnen. Dennoch bevorzugen wir die Befestigung der Straßen mittels Pflastersteinen, da sich beispielsweise nachträglich hergestellte Aufgrabungen besser wieder beseitigen lassen, als dies bei Beton- oder Asphaltoberflächen der Fall ist. Allerdings ist die Dichtigkeit gegenüber dem Untergrund, wenn dies nicht bereits in der oberen Deckschicht (Pflaster) geschieht, in der darunter liegenden Tragschicht zu gewährleisten. Diese Dichtigkeit gegenüber dem Untergrund kann durch hydraulische Bindemittel (Zement) in der Tragschicht, als sog. Hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT), erzielt werden. Die Genehmigungsbehörde hat hierfür Ihre Zustimmung signalisiert.

Pflastersteine können ohne großartigen Maschineneinsatz von vielen Straßenbaufirmen verlegt werden. Beton und Asphalt lassen sich nur mit so genannten Fertigern in guter Qualität einbauen, wobei dann auch kein „Brüllbeton“ entstehen muss. Schwierig wird es mit Beton und Asphalteinbau dann, wenn kleinere Flächen, Zwickel, Abschrägungen – beispielsweise für Verschwenkungen oder Aufweitungen – u. ä. hergestellt werden müssen. Hier wird dann teurer Handeinbau erforderlich. Zudem ist die Herstellung von Asphaltflächen, wie man sich sicherlich denken kann, ganz entscheidend vom Rohölpreis abhängig und dieser zeigt derzeit in der Tendenz aufwärts.

Somit lässt sich unter heutigen Voraussetzungen und auch mit Ausblick auf zukünftige Unterhaltungsaufwendungen eine Staffelung vornehmen, die den Pflasteroberbau, gefolgt vom Beton und zuletzt dem Asphaltoberbau, als die kostengünstigste Wahl darstellt.